

Mandanteninformation - Februar 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz
Kindergeld: Nachweis als Ausbildungssuchender
Arzneimittel als außergewöhnliche Belastung

Für Unternehmer und Freiberufler

Nutzung eines gestellten Dienstwagens für selbständige Arbeit
Abzugsverbot für Gewerbesteuer
Abziehbarkeit von Fahrtaufwendungen

Für Personengesellschaften

Teilentgeltliche Übertragung in das Gesamthandsvermögen

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten
Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten
Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Für Hauseigentümer

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer
Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Für Kapitalgesellschaften

Bürgschaftsverluste eines Geschäftsführers

In eigener Sache

Termine für Steuerzahlungen

Termine für Februar und März

Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ganz frisch ist der Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus veröffentlicht worden. Für alle investitionsinteressierten Leser könnte die geplante Einführung der befristeten Möglichkeit von Sonderabschreibungen für die Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt interessant sein. Zusätzlich zur regulären Abschreibung sollen bis zu 29 % Abschreibung innerhalb der ersten drei Jahre steuermindernd geltend gemacht werden können. Die Förderung soll jedoch auf Neubauten, deren Baukosten max. € 3.000,00 /qm Wohnfläche betragen, beschränkt werden, wobei nur maximal € 2.000,00/qm Wohnfläche gefördert werden. Da die Herstellungskosten in den Metropolregionen in der Regel deutlich über € 2.000,00/qm liegen, warten wir gespannt ab, ob sich im Gesetzgebungsverfahren diese Höchstbeträge noch positiv verändern und berichten dann an dieser Stelle rechtzeitig und ausführlich.

Aktuelles über einen weiteren Gesetzesentwurf sowie einige spannende Urteile finden Sie beim Weiterblättern in dieser Ausgabe, bei deren Lektüre wir viel Spaß wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Peggy Preuß

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Vorgelegt wurde nach längerer Fachdiskussion der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Im Kern geht es um eine stärkere EDV-Unterstützung des Besteuerungsverfahrens insbesondere auf Seiten der Finanzverwaltung, mit dem Ziel, das Besteuerungsverfahren effizienter zu gestalten. Dies soll der Finanzverwaltung Kosten sparen, aber auch zu einer zeitgerechten Bearbeitung der Steuerfälle beitragen.

Im Kern sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- **Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns:** Im Besteuerungsverfahren besteht für die Finanzbehörde die Verpflichtung zur Ermittlung des steuerlich relevanten Sachverhalts – sog. Amtsermittlungsgrundsatz. Durch die neuen Regelungen in der Abgabenordnung sollen neben den unverändert fortgeltenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit explizit im Amtsermittlungsgrundsatz verankert werden. Damit will der Gesetzgeber verdeutlichen, dass auch Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie allgemeine Erfahrungswerte der Finanzverwaltung Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden beeinflussen können und sollen. Damit soll das Bestreben nach stärkerer differenzierterer Bearbeitungsintensität der einzelnen Fälle gesetzlich abgesichert werden.
- **Ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung:** Eine zentrale Maßnahme der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen durch Einsatz von Risikomanagementsystemen, um eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die prüfungsbedürftigen Fälle zu erreichen. Der Finanzverwaltung soll somit die Möglichkeit gegeben werden, elektronisch eingereichte Steuererklärungen zunächst einer elektronischen Risikofilterung zu unterziehen und dann, wenn kein erhöhtes Risiko festgestellt wird, die Steuerveranlagung vollständig mittels EDV durchzuführen. Eine manuelle Prüfung durch Finanzbeamte soll aber sowohl durch die Finanzverwaltung als auch durch den Stpfl. angestoßen werden können.
- **Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhalteplichten:** Derzeit vorgesehene Pflichten, Belege direkt mit vorzulegen, sollen weitestgehend in Pflichten, Belege vorzuhalten, umgewandelt werden. Die Belege sollen dann bei Bedarf (risikoorientiert) durch die Finanzverwaltung angefordert werden. Dies betrifft z.B. Spendenbescheinigungen.
- **Weiterer Ausbau der elektronischen Kommunikation:** Im Einvernehmen mit dem Stpfl. soll der allgemeine Schriftverkehr zunehmend auf elektronische Kommunikation umgestellt werden. Es soll den Stpfl. künftig möglich sein, nicht nur die Steuererklärung selbst, sondern auch die dazu gehörenden Belege und Erläuterungen elektronisch zu übermitteln. Es ist jedoch vorgesehen, den Papierweg auch weiterhin offen zu halten.
- **Mehr Service z.B. durch die „Vorausgefüllte Steuererklärung“:** Die im Jahr 2014 eingeführte sog. „Vorausgefüllte Steuererklärung“ soll weiter ausgebaut werden. Bereits jetzt ermöglicht sie dem Stpfl., bei der Erstellung der Steuererklärung Daten, die der Finanzverwaltung schon elektronisch vorliegen, durch Bestätigung in seine Steuererklärung zu übernehmen. Insbesondere handelt es sich um Daten von Arbeitgebern, Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungsträgern von Lohnersatzleistungen, Krankenversicherungen oder Banken. Der Aufwand zur Erstellung der Steuererklärung wird für den Stpfl. gemindert, wenn er dieses Serviceangebot nutzt. Der Umfang der dem Stpfl. im Rahmen der „Vorausgefüllten Steuerklärung“ angebotenen Daten, die der Finanzverwaltung durch elektronische Mitteilungen Dritter oder aus eigener Erkenntnis bereits bekannt sind, soll erweitert werden. Die elektronische Datenübermittlung dient der Finanzverwaltung zugleich für Kontrollzwecke.

Hinweis: Die Änderungen im Besteuerungsverfahren werden auf Seiten der Stpfl. punktuelle Erleichterungen mit sich bringen. Vor allem muss er sich künftig aber steigenden Anforderungen an den EDV-Einsatz stellen.

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit drei Beschlüssen vom 29.9.2015 (Aktenzeichen 2 BvR 2683/11, 2 BvR 1066/10 und 2 BvR 1961/10) Verfassungsbeschwerden gegen das zum 1.1.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz **nicht zur Entscheidung angenommen**. Mit diesem Gesetz erfolgte ein Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung: Einerseits sind Beiträge zu entsprechenden Versicherungen steuerlich abzugsfähig, andererseits sind Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versicherungen – zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis zum Jahr 2040 graduell auf 100 % ansteigend – der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Das Gericht entschied, dass dem Gesetzgeber bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe. Insbesondere sei es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass er Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversicherungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren.

Hinweis: Somit dürfte die bisher strittige Frage der nachgelagerten Besteuerung der Renteneinkünfte geklärt sein.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kindergeld: Nachweis als Ausbildungssuchender

Für ein volljähriges Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird Kindergeld gewährt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist. Zur Erfüllung des letztgenannten Tatbestandsmerkmals genügt die Meldung als Arbeitsuchender; die übrigen Merkmale der Arbeitslosigkeit im Sinne der relevanten Vorschrift, wie Eigenbemühungen und Verfügbarkeit, brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Für ein über 18 Jahre altes Kind besteht neben den erstgenannten Voraussetzungen außerdem ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18.6.2015 (Aktenzeichen VI R 10/14) klargestellt, dass der Registrierung als Ausbildungssuchender für den Anspruch auf Kindergeld keine (echte) Tatbestandswirkung zukommt. Diese gelte deshalb als Indiz für das Bemühen des Kindes um einen Ausbildungsplatz fort, wenn die Agentur für Arbeit nach der Meldung des Kindes die Registrierung ohne Grund wieder löscht.

Der Anspruch auf Kindergeld könne also nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil das Kind bei der Arbeitsagentur nicht mehr als ausbildungs- oder arbeitsuchend registriert ist. Entscheidend sei vielmehr, ob das Kind entsprechend gemeldet war. Dieser Wille des Kindes zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes sei dann im Einzelfall nachzuweisen. Wenn die Arbeitsagentur die Registrierung des Kindes – aus welchen Gründen auch immer – löscht, sei dies nicht entscheidend.

Hinweis: Das Bemühen um einen Ausbildungsplatz ist glaubhaft zu machen. Pauschale Angaben, das Kind sei im fraglichen Zeitraum ausbildungsbereit gewesen, es habe sich ständig um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sei stets bei der Agentur für Arbeit als ausbildungssuchend gemeldet gewesen, reichen nicht aus. Um einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Kindergelds entgegenzuwirken, muss sich die Ausbildungsbereitschaft des Kindes durch belegbare Bemühungen um einen Ausbildungsplatz objektiviert haben. Nachgewiesen werden kann das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz z.B. durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, dass das Kind als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle registriert ist. Als Nachweis können aber z.B. auch erfolgte Bewerbungen auf Arbeitsstellen dienen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Arzneimittel als außergewöhnliche Belastung

Im Streitfall litt die Stpfl. an einer Stoffwechselkrankheit. In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie Arztkosten, Aufwendungen für Medikamente, Kosten für TCM-Präparate, Reiki-Behandlungen und Ähnliches als außergewöhnliche Belastung geltend. Daneben wurden auch Aufwendungen für Mittel wie Milgamma, Ge-

lovital, Vigantoletten, Cefasel, Biotin, Vitamin B2, Adenosylcobalamin, Metabolic, Calcium und Bio-C-Vitamin, die über diverse Apotheken bezogen wurden und ärztlich verordnet waren, geltend gemacht. Letztere Aufwendungen erkannte das Finanzamt nicht an.

Der Bundesfinanzhof gab mit Urteil vom 14.4.2015

(Aktenzeichen VI R 89/13) der Stpfl. im Grundsatz Recht, wobei nun vom Finanzgericht zu prüfen ist, ob die verordneten Mittel als Arzneimittel einzustufen sind. Zwar stellt das Gericht heraus, dass **Aufwendungen für Diätverpflegung** entsprechend der gesetzlichen Vorgabe **ausnahmslos nicht** als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Dies gelte auch für Sonderdiäten, die – wie z.B. bei der Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) – eine medikamentöse Behandlung ersetzen. Vom Abzugsverbot würden damit Kosten einer besonderen Verpflegung und somit Aufwendungen für Diätlebensmittel erfasst, auch wenn ihnen „quasi Medikamentenfunktion“ zukommt oder sie zur Unterstützung einer Heilbehandlung konsumiert werden. Dies begründe sich damit, dass insoweit der Betroffene nicht außergewöhnlich belastet sei, da im Vergleich zu anderen Stpfl. höhere Lebenshaltungskosten unbeachtlich seien.

Arzneimittel würden dem Abzugsverbot für Diätverpflegung jedoch nicht unterliegen. Arzneimittel i.S.d. Arzneimittelgesetzes seien keine Lebensmittel und zählten nicht zur Diätverpflegung, auch wenn sie während einer Diät eingenommen werden. Aufwendungen dafür seien

vielmehr als Krankheitskosten zu berücksichtigen, wenn ihre Einnahme einer Krankheit geschuldet und die Zwangsläufigkeit (medizinische Indikation) der Medikation durch ärztliche Verordnung nachgewiesen ist. Der Umstand, dass ein Stpfl. wegen dieser Krankheit zugleich eine Diät halten muss, stehe dem nicht entgegen. Aufwendungen für Arzneimittel seien auch in einem solchen Fall unmittelbare Krankheitskosten, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglicher zu machen, und damit Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen seien.

Hinweis: Im konkreten Fall ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Nahrungsergänzungsmitteln i.S.d. Nahrungsergänzungsmittelverordnung einerseits und Arzneimitteln i.S.d. Arzneimittelgesetzes, deren Medikation einer Krankheit geschuldet und die deshalb ärztlich verordnet wurden, andererseits. Nur Letztere können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Da die entscheidungserhebliche Feststellung, ob es sich bei den eingenommenen Präparaten um ärztlich verordnete Arzneimittel handelt, im Streitfall von der Vorinstanz noch nicht getroffen wurde, verwies der Bundesfinanzhof das Verfahren zurück zum Finanzgericht.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Nutzung eines gestellten Dienstwagens für selbständige Arbeit

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16.7.2015 (Aktenzeichen III R 33/14) entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm vom Arbeitgeber überlassenen Pkw auch für seine selbständige Tätigkeit nutzen darf, bei dieser Tätigkeit keine Betriebsausgaben für den Pkw abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Pkw getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1 %-Regelung versteuert worden ist.

Im Urteilsfall erzielte der Stpfl. als Unternehmensberater sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den der Stpfl. uneingeschränkt für Fahrten im Rahmen seiner Angestellten-tätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen durfte. Sämtliche Kosten des Pkw trug der Arbeitgeber des Stpfl. Von den 60 000 km, die der Stpfl. im Streitjahr 2008 zurückgelegt hatte, entfielen 37 000 km auf die Angestellten-tätigkeit, 18 000 km auf die freiberufliche Tätigkeit und 5 000 km auf private Fahrten.

Für die private Nutzungsüberlassung des Pkw erfolgte

eine Besteuerung des Sachbezugs auf der Basis des Bruttolistenpreises des Pkw nach der sog. 1 %-Regelung. Bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit machte der Stpfl. für den Pkw Betriebsausgaben geltend. Diese ermittelte er, indem er den versteuerten Sachbezug (1 %-Regelung) im Verhältnis der betrieblichen Fahrten zu den privaten Fahrten aufteilte. Das Finanzamt lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Abzug von Betriebsausgaben im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit setze voraus, dass beim Stpfl. selbst und nicht bei Dritten Aufwendungen entstanden sind. Die Aufwendungen müssten zudem durch die selbständige Tätigkeit veranlasst worden sein. Im Streitfall trug jedoch der Arbeitgeber des Stpfl. sämtliche Kosten des Pkw und es habe kein Fall vorgelegen, in dem man dem Stpfl. ausnahmsweise die Aufwendungen des Arbeitgebers als eigene hätte zu rechnen können.

Die Anwendung der 1 %-Regelung sei unabhängig davon erfolgt, ob und wie der Arbeitnehmer den Pkw tat-

sächlich nutzte. Es würden sich daher für den Arbeitnehmer auf der Einnahmenseite keine nachteiligen Folgen daraus ergeben, dass er den Dienstwagen auch zur Erzielung anderer Einkünfte einsetzte. Entsprechend könne dann im Rahmen der anderen Einkünfte, hier der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht davon ausgegangen werden, dass beim Stpfl. ein Wertabfluss stattfand.

Abzugsverbot für Gewerbesteuer

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass die Gewerbesteuer die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (und auch der Gewerbesteuer selbst) nicht mindern darf. Zum Ausgleich wurde die Steuermesszahl bei der Berechnung der Gewerbesteuer abgesenkt und die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer bei Bezug von gewerblichen Einkünften erhöht.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 10.9.2015 (Aktenzeichen IV R 8/13) bestätigt, dass die gesetzlich angeordnete Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer **verfassungsgemäß** ist. Zwar sei die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe einzustufen, doch die Berechnung der Einkommensteuer auf Basis des Gewinns vor Gewerbesteuer verstoße nicht gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere sei mit der Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer bei Bezug von Einkünften aus Gewerbebetrieb („Gewerbesteueranrechnung“) erhöht worden, was eine weitgehende

Abziehbarkeit von Fahrtaufwendungen

Der Bundesfinanzhof bestätigte mit Urteil vom 11.11.2014 (Aktenzeichen VIII R 47/11), dass ein **selbständiger Dozent** die Fahrtaufwendungen zu den einzelnen Bildungseinrichtungen nach Geschäftsreisegrundsätzen ansetzen kann und insoweit die einschränkende Regelungen zur Entfernungspauschale nicht gelten. Im Urteilsfall war der Stpfl. neben der Tätigkeit als Personalberater außerdem als Dozent bzw. Prüfer an verschiedenen Bildungseinrichtungen in unterschiedlichen Orten tätig.

Der Bundesfinanzhof betonte zunächst, dass die **Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs** für Aufwendungen im Zusammenhang mit **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte** nach den Regeln der Entfernungspauschale auch für Stpfl. gilt, die als **Unternehmer** Gewinneinkünfte erzielen und Aufwendungen für

Hinweis: Nicht entschieden wurde, wie sich der Fall darstellen würde, wenn der Stpfl. ein Fahrtenbuch geführt hätte. Dann käme ein Betriebsausgabenabzug möglicherweise in Betracht, wenn der Stpfl. eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern zu ermitteln wären.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kompensation der Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bedeute. Im Übrigen habe diese Regelung zu einer Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz und zu einer Entflechtung der Finanzierungsströme der staatlichen und der kommunalen Ebene geführt, was nach Ansicht des Gerichts legitime gesetzgeberische Ziele sind.

Hinweis: Zu beachten ist die mit dieser Änderung eingetretene gestiegene Bedeutung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb („Gewerbesteueranrechnung“). In der Praxis treten nicht selten Fälle auf, in denen diese Steuerermäßigung nicht in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Maße greift. So bspw., wenn aus anderen Einkunftsquellen Verluste resultieren oder auch bei steuerlichen Besonderheiten hinsichtlich der Gewinnverteilung bei Personengesellschaften, z.B. auf Grund von Sonder- und Ergänzungsbilanzen. In der Praxis ist dieser Umstand in Steuerplanungsrechnungen sorgfältig zu überprüfen. Im Einzelfall kann die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb durch Gestaltungen optimiert werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fahrten zwischen ihrer Wohnung und der Betriebsstätte ihres Auftraggebers haben. Nach ständiger Rechtsprechung ist als Betriebsstätte bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, der Ort anzusehen, an dem oder von dem aus er die geschuldete Leistung zu erbringen hat, in der Regel also der Betrieb des Auftraggebers.

Auf die Fahrten zwischen der Wohnung des Stpfl. und den jeweiligen Bildungseinrichtungen waren nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall aber die Grundsätze der Rechtsprechung zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Kosten für Fahrten von Arbeitnehmern zu ständig wechselnden Einsatzstellen entsprechend anzuwenden. Die verschiedenen Einsatzstellen lagen nämlich nicht innerhalb eines in sich geschlos-

senen, nicht weit auseinandergezogenen und überschaubaren Gebiets, sondern sehr weit auseinander in unterschiedlichen Städten. Daher waren die Fahrtaufwendungen nach Reisekostengrundsätzen abzurechnen. Abziehbar sind hierbei die tatsächlichen Kosten, ersatzweise eine Pauschale i.H.v. 0,30 € je mit dem Pkw

zurückgelegtem Kilometer.

Hinweis: Entscheidend ist also, ob die Tätigkeiten an einem Tätigkeitsort (oder an mehreren Tätigkeitsorten in einem eng umgrenzten Gebiet) oder aber an verschiedenen Tätigkeitsstätten außerhalb eines überschaubaren Gebiets durchgeführt werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Personengesellschaften

Teilentgeltliche Übertragung in das Gesamthandsvermögen

Überträgt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft **einzelne Wirtschaftsgüter** aus einem eigenen Betriebsvermögen (z.B. Einzelunternehmen) in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft **gegen Gutschrift auf dem Kapitalkonto** und somit gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, so wird dieser Vorgang als **unentgeltlich** angesehen, so dass die Buchwerte des Wirtschaftsguts fortgeführt werden, mithin stille Reserven nicht aufgedeckt und damit (zunächst) nicht versteuert werden müssen. Anders ist dies, wenn als Gegenleistung für die Übertragung des Wirtschaftsguts ein Entgelt gewährt wird, welches auch in der Übernahme einer Verbindlichkeit oder der Gutschrift auf einem Privatkonto (Darlehenskonto) bestehen kann. Dies wird als entgeltlicher Vorgang gesehen, vorhandene stille Reserven werden aufgedeckt und somit besteuert. Bedeutung hat dies bei der Einbringung von Grundstücken.

Strittig ist der Fall, in dem sowohl eine Gutschrift auf dem Kapitalkonto erfolgt als auch eine sonstige Gegenleistung gewährt wird, z.B. eine Gutschrift auf einem Privatkonto (Darlehenskonto) erfolgt. Bei einer solchen teilentgeltlichen Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens unter Beteiligung von Mitunternehmenschaften werden zwei Lösungswege vertreten:

– Die Finanzverwaltung teilt den Vorgang in ein voll unentgeltliches und ein voll entgeltliches Geschäft auf und ordnet den Buchwert anteilig den beiden Teilen des Geschäfts zu (sog. **strenge Trennungstheorie**). Für die Bestimmung der Entgeltlichkeitsquote wird die sonstige Gegenleistung, die nicht in der Gewährung von

Gesellschaftsrechten liegt, mit dem Teilwert (Verkehrswert) des übertragenen Wirtschaftsguts ins Verhältnis gesetzt. Durch diese Berechnung ergibt sich aus dem entgeltlichen Teil des Geschäfts in der Regel ein Gewinnrealisierungsbetrag, da der auf die entgeltliche Übertragung entfallende Teilwert den anteiligen Buchwert meist übersteigt. Für den unentgeltlichen Teil der Übertragung kann der anteilige Buchwert ohne Aufdeckung von stillen Reserven fortgeführt werden.

– Der IV. Senat des Bundesfinanzhof vertritt dagegen eine „**modifizierte Trennungstheorie**“. Danach wird das Rechtsgeschäft ebenfalls in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. Allerdings wird der gesamte Buchwert bis zur Höhe des Teilentgelts nur dem entgeltlichen Teil zugerechnet, sodass eine Gewinnrealisierung nur eintritt, soweit die Gegenleistung über dem Buchwert liegt. Unterschreitet die Gegenleistung den gesamten Buchwert, wird eine Gewinnrealisation verneint. Diese Rechtsprechung wird von der Finanzverwaltung nicht angewendet.

Nun hat der X. Senat des Bundesfinanzhofs diese Frage mit Beschluss vom 27.10.2015 (Aktenzeichen X R 28/12) dem übergeordneten **Großen Senat zur Entscheidung** vorgelegt. Der X. Senat folgt anders als der IV. Senat der Auffassung der Finanzverwaltung. Abzuwarten bleibt, wie der Große Senat diese Frage entscheidet.

Hinweis: Im Einzelfall kann diese Frage erhebliche steuerliche Folgen nach sich ziehen. Bei teilentgeltlichen Übertragungen von einzelnen Wirtschaftsgütern in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft besteht also derzeit Rechtsunsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Folgen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt seit dem 1.1.2014 auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit im Inland oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt.

Hinweis: Mahlzeiten mit einem Preis von über 60 € dürfen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, sondern sind mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen. Bei einer solchen Mahlzeit unterstellt die Finanzverwaltung, dass es sich um ein „Belohnungessen“ und nicht um eine „übliche“ Beköstigung handelt. Sie sind stets als Arbeitslohn zu erfassen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann oder nicht.

Die **Sachbezugswerte** für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2016 gewährt werden, betragen:

- für ein Mittag- oder Abendessen **3,10 €** (2015: 3,00 €) und
- für ein Frühstück **1,67 €** (2015: 1,63 €).

Handlungsempfehlung: Bei Reisekostenabrechnungen bzw. Abrechnungen über Verpflegungsleistungen sind ab dem 1.1.2016 die neuen Sätze zu berücksichtigen.

Hinweis: Gestellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit, unterbleibt seit 2014 der Ansatz als Arbeitslohn (Sachbezugswert), wenn dem Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach Verpflegungspauschalen als Werbungskosten zustehen würden. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Verpflegungspauschalen als Werbungskosten angesetzt werden können, ist dabei unbeachtlich.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22.10.2015 (Aktenzeichen VI R 22/14) klargestellt, dass Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur **auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners** auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit des anderen Ehepartners grundsätzlich **nicht als Werbungskosten abziehbar** sind.

Im Urteilsfall wurde der Stpfl. zusammen mit seiner Ehefrau (E) zur Einkommensteuer veranlagt. Er erzielte als Monteur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. E erzielte als Hausfrau keine Einkünfte. Im Streitjahr war der Stpfl. auf verschiedenen Baustellen im Ausland eingesetzt. In der Zeit vom 27.8.2007 bis zum 12.10.2007 war er auf einer Baustelle in den Niederlanden tätig. Der Stpfl. führte am 15./16.9.2007 und am 29./30.9.2007 Fahrten von seiner Tätigkeitsstätte in den Niederlanden zu der gemeinsam mit E genutzten Wohnung in A und zurück durch. E besuchte den Stpfl. am 9./10.9.2007, am 23./24.9.2007 und am 6./7.10.2007 in den Niederlanden. Die Aufwendungen für diese Fahrten der E (520 km × 0,30 € × 3 Fahrten = 468 €) machte der Stpfl. als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend.

Zur Begründung trug er vor, er habe aus beruflichen Gründen die Fahrten nicht selbst durchführen können. Die Arbeitgeberin des Stpfl. bescheinigte, dass seine Anwesenheit auf der Baustelle im Jahr 2007 an den Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen erforderlich gewesen sei. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für die vorgenannten Fahrten der E auch im Einspruchsverfahren nicht. Diese Vorgehensweise bestätigte nun auch der Bundesfinanzhof.

Zwar gehörten zu den Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) könnten jeweils für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Im vorliegenden Fall seien die betreffenden Reisen der E aber **keine Familienheimfahrten in diesem Sinne gewesen**. Da die Bauausführungen oder Montagen am Beschäftigungsort nicht als erste Tätigkeitsstätten, sondern als typischerweise ständig wechselnde berufliche Tätigkeitsstätten einzustufen waren, habe der Stpfl. in den Niederlanden keine doppelte

Haushaltsführung begründet.

Die Aufwendungen für die Besuchsfahrten der E zum Beschäftigungsort des Stpfl. in den Niederlanden seien auch nicht als Werbungskosten abzugsfähig; denn sie seien nicht beruflich veranlasst gewesen. Beruflich veranlasst seien grundsätzlich nur die Mobilitätskosten, die der Arbeitnehmer selbst aufwendet, um an der Tätigkeitsstätte seine Berufstätigkeit auszuüben. Der Weg zur Tätigkeitsstätte und zurück sei notwendige Voraussetzung zur Erzielung von Einkünften. Anders verhalte

es sich jedoch bei den zu beurteilenden Aufwendungen für die Fahrten der Ehefrau zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des Ehemanns. Diese Fahrten dienten grundsätzlich nicht der Förderung des Berufs und seien daher keine Werbungskosten.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich offen gelassen – da vorliegend nicht entscheidungserheblich –, ob er an seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der sog. umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehbar sein können, weiter festhält.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 18.6.2015 (Aktenzeichen 10 K 33/15) bestätigt – wie bereits andere Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit in der Vergangenheit – die hohen formalen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zum Nachweis der privat bzw. dienstlich gefahrenen Kilometer, wenn für den geldwerten Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis nicht die 1 %-Regelung angesetzt werden soll, sondern die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt werden sollen. Entschieden wurde in dem vorliegenden Verfahren, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht vorliegt, wenn es in der Form eines **Diktiergeräts** geführt wird.

Im Streitfall wurden zu Beginn einer jeden Fahrt der Zweck der Fahrt, das Datum und der Kilometerstand diktiert, während der Fahrt wurden besondere Vorkommnisse wie Staus, Straßensperrungen und Umleitungen und zum Ende der Fahrt wiederum der Kilometerstand diktiert. Die Ansagen auf den Bändern (Kassetten) wurden zweimal wöchentlich in **Excel-Tabellen** übertragen, die ausgedruckten Blätter als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden, die Bänder aufbewahrt und nicht überspielt.

Zwar sei der Begriff des „ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs“ gesetzlich nicht definiert, aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der Regelung folge allerdings, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssten.

Dazu gehöre auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in

geschlossener Form geführt worden ist. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genüge diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Im entschiedenen Fall schieden die Excel-Tabellen bereits deshalb als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus, weil sie das ganze Jahr über als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden wurden. Außerdem waren sie jederzeit änderbar. Auch die besprochenen Kassetten des Diktiergeräts stellten nach Ansicht des Gerichts kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Denn die Bänder waren mit den heutigen technischen Möglichkeiten ebenfalls **jederzeit änderbar** und konnten zudem immer neu besprochen werden. Auch eine Überprüfung, ob die Angaben auf den Bändern „eins zu eins“ in die Excel-Tabellen übertragen wurden, habe nicht mit vertretbarem Aufwand erfolgen können.

Hinweis: Bestätigt werden die hohen formalen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, welche in der Praxis dringend zu beachten sind.

Für dienstliche Fahrten sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit;
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute;
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügt die Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genügt ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch mit Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Hauseigentümer

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, welche Kosten beim Kauf eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind, wenn sich der Grundstücksverkäufer (zusätzlich) auch zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet und weitere Baukosten durch Ausbauarbeiten anfallen, die aber vom Grundstückskäufer nicht beim Grundstücksverkäufer, sondern bei Dritten in Auftrag gegeben worden sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind beim Kauf eines Grundstücks, das beim Abschluss des Kaufvertrags tatsächlich unbebaut ist, unter bestimmten Voraussetzungen auch die **Kosten für die anschließende Errichtung eines Gebäudes** auf dem Grundstück in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen. Dies ist der Fall, wenn sich aus weiteren Vereinbarungen ergibt, dass der Erwerber das Grundstück in bebautem Zustand erhält.

Diese Vereinbarungen müssen mit dem Kaufvertrag des unbebauten Grundstücks in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen. Das ist insbesondere gegeben, wenn der Käufer spätestens beim Abschluss des Kaufvertrags den Grundstücksverkäufer oder einen vom Grundstücksverkäufer vorgeschlagenen Dritten mit dem Bau beauftragt und der Erwerber somit gegenüber der Veräußererseite in sei-

ner Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Baumaßnahme nicht mehr frei ist. Aber auch ein später abgeschlossener Bauvertrag kann je nach den Umständen des Einzelfalls zur Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer führen.

In dem Rechtsstreit, den der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3.3.2015 (Aktenzeichen II R 9/14) entschieden hat, war nicht strittig, dass die Kosten des Rohbaus in die Bemessungsgrundlage der Steuer einzubeziehen waren. Ob dies aber auch für die Ausbaukosten gilt, hängt nach Ansicht des Gerichts davon ab, ob die später mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags mit dem Grundstücksverkäufer personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind oder auf Grund von Abreden zusammenarbeiten oder durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss auch der Verträge über die Ausbauarbeiten hinwirken. Zudem sei entscheidend, dass die zu erbringenden Leistungen dem Erwerber unter Angabe des hierfür aufzuwendenden Entgelts bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags konkret angeboten wurden.

Hinweis: Vor dem Hintergrund der massiv gestiegenen Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Einbeziehung weiterer Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage korrekt ist bzw. sich dies ggf. vermeiden lässt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Im Grundsatz sind Erhaltungskosten im Jahr der Zahlung als sofort abzugsfähige Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen. Eine wichtige Ausnahme besteht aber für sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten. Nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Nettoaufwendungen **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Diese Kosten können dann nur über die lang laufende Abschreibung geltend gemacht werden. Ausgenommen von der Prüfung der 15 %-Grenze werden lediglich die Erhaltungsauf-

wendungen, die jährlich **üblicherweise** anfallen und Aufwendungen für eine Substanzerweiterung, die schon auf Grund ihrer Natur nur über die Abschreibung berücksichtigt werden können.

Das Finanzgericht Münster hat mit rechtskräftigem Urteil vom 17.11.2014 (Aktenzeichen 13 K 3335/12 E) entschieden, dass anschaffungsnahe Herstellungskosten auch dann gegeben sind, wenn die Aufwendungen durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang, wie z.B. durch die Vorschriften der Energieeinsparverordnung, entstehen.

Hinweis: Das Urteil unterstreicht, dass das Einkommensteuergesetz nicht nach dem Motiv für die Aufwendungen differenziert.

Bei der Prüfung der 15 %-Grenze für anschaffungsnahe Herstellungskosten werden grds. auch alle Maßnahmen, bei denen die Aufwendungen eindeutig den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen sind, erfasst. Kosten für Schönheitsreparaturen – also Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, wie das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen – werden dagegen grds. nicht erfasst. Weiterhin gehören zu den Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht die Aufwendungen für Erweiterungen sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich **üblicherweise** anfallen.

Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen sind allerdings dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Renovierungs- und Umbaumaßnahmen stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden, wie dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund

auf der Fall ist. In einem Rechtsstreit war die Frage zu klären, ob Arbeiten in verschiedenen Wohnungen eines vom Stpfl. erworbenen Mehrfamilienhauses im Zusammenhang zu sehen sind oder aber hinsichtlich der 15 %-Grenze jede Wohnung für sich zu betrachten ist. Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 25.9.2014 (Aktenzeichen 8 K 4017/11 E) entschieden, dass ein enger räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang auch zwischen Maßnahmen bestehen kann, die sich auf verschiedene, fremdvermietete Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus eines Stpfl. beziehen.

Hinweis: Gegen dieses Urteil ist allerdings unter dem Aktenzeichen IX R 22/15 vor dem Bundesfinanzhof die Revision anhängig, so dass die Rechtsfrage noch nicht endgültig geklärt ist.

Bei dem Erwerb von mehreren **Eigentumswohnungen** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in einem Gebäude ist hingegen – unabhängig vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang – bereits zivilrechtlich stets von unterschiedlichen Wirtschaftsgütern auszugehen, so dass die 15 %-Grenze jeweils separat zu prüfen ist.

Unterschiedliche Meinungen werden vertreten für den Fall, dass der Stpfl. ein gemischtgenutztes Gebäude, bei dem z.B. eine Etage als Einzelhandelsgeschäft und die anderen Etagen als Wohnungen genutzt werden, komplett erworben hat. Steuerlich wird dieses zivilrechtlich einheitliche Gebäude in mehrere Wirtschaftsgüter aufgeteilt. Ob dies dann auch für die 15 %-Grenze bei anschaffungsnahe Herstellungskosten gilt, ist **strittig**.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Bürgschaftsverluste eines Geschäftsführers

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil v. 8.7.2015 (Aktenzeichen VI R 77/14) zur Einkunftszuordnung von Aufwendungen aus einer Bürgschaftsinanspruchnahme des Geschäftsführers Stellung genommen. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass der Geschäftsführer in den Streitjahren 2009 bis 2011 zunächst nur als Treuhänder für einen Treugeber zu 60 % am Stammkapital einer GmbH beteiligt war, möglicherweise (dies war durch die Vorinstanz nicht hinreichend aufgeklärt worden) aber für die Folgejahre eine eigene Beteiligung angestrebt hatte.

Im konkreten Sachverhalt war der Stpfl. seit 2002 Geschäftsführer der GmbH und erhielt für die Tätigkeit ein festes Monatsgehalt, Weihnachtsgeld und eine gewinnabhängige Tantieme. Im Treuhandvertrag über Anteile an der GmbH hatte er sich verpflichtet, sämtliche ihm als Gesellschafter zustehenden Rechte nur gemäß den Weisungen des Treugebers auszuüben und die auf den Geschäftsanteil entfallenden Ausschüttungen an den

Treugeber abzuführen. Für die Treuhändertätigkeit erhielt der Geschäftsführer (Stpfl.) keine Vergütung, sondern nur einen Aufwendungsersatz.

Im Juni 2003 erteilte der Stpfl. zwei Banken selbstschuldnerische Bürgschaften zur Absicherung von Krediten, die die GmbH zur Finanzierung von Grundstückerkäufen aufgenommen hatte. Zu Beginn des Jahres 2004 wurde der Stpfl. als Geschäftsführer abberufen und der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH mangels Masse abgelehnt. In den Streitjahren 2009 bis 2011 wurde der Stpfl. dann aus den Bürgschaften in Anspruch genommen.

Die entsprechenden Zahlungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Verfahrenskosten machte der Stpfl. in seinen Einkommensteuererklärungen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend, was das Finanzamt und das Finanzgericht allerdings ablehnten. Nach

Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf sprächen Einlassungen des Stpfl. in der mündlichen Verhandlung für einen überwiegenden Veranlassungszusammenhang zwischen der Übernahme der Bürgschaften und der angestrebten Beteiligung an der Gesellschaft. Der Treugeber C hätte nämlich dem Stpfl. seinerzeit eine Beteiligung an der GmbH in Aussicht gestellt, um ihn als Geschäftsführer zu gewinnen. Zu einer Beteiligung war es allerdings nicht gekommen.

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof dazu klargestellt,

– dass bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern die Übernahme einer Bürgschaft sowohl durch die Arbeitnehmerstellung als auch durch die Gesellschafterstellung veranlasst sein kann,

– dass insoweit ein Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ebenso in Betracht kommen kann wie ein steuermindernder Abzug der Aufwendungen aus einer Anwendung des § 17 EStG und

– dass der Aufwand den Einkünften zuzurechnen ist, zu denen der wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht.

Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung sei regelmäßig umso mehr anzunehmen, je höher die Beteiligung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist. Denn ein fremder, nicht beteiligter Geschäftsführer werde nur in Ausnahmefällen bereit sein, zu Gunsten seines offenbar

gefährdeten Arbeitsplatzes das Risiko einer Bürgschaft zu übernehmen. Eine nur sehr geringe Beteiligung bei Bürgschaftsübernahme könne im Umkehrschluss als Indiz dafür gewertet werden, dass eine Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis vorliegt. Dies gelte erst recht, wenn der Arbeitnehmer an der Gesellschaft nicht beteiligt ist und durch die Bürgschaftsübernahme keine weiteren Einkünfte erzielt und dementsprechend damit ausschließlich seine Lohneinkünfte zu sichern und zu erhalten sucht.

Im vorliegenden Fall seien diese Überlegungen in gleicher Weise zu Grunde zu legen. Dabei sei es nicht ausgeschlossen, dass auch im Fall einer gegenwärtig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbsaufwand wirtschaftlich vorrangig durch eine zunächst nur angestrebte andere Erwerbstätigkeit veranlasst und dementsprechend dieser zuzurechnen sei.

Auch dieses Urteil verdeutlicht, dass die Umstände (u.a. die Frage der Entgeltlichkeit) und **Beweggründe der Bürgschaftsübernahme** durch einen Geschäftsführer **sorgfältig zu dokumentieren sind**. Regelmäßig sollte in einschlägigen Praxisfällen der entsprechende Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit begehrt werden, da es bei einer Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis nach aktueller Rechtslage ggf. zu einem Abzugsverbot, mindestens aber zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens kommt, wonach Aufwendungen nur zu 60 % berücksichtigt werden können.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

„Heute schon gesurft?“

Vor rd. 18 Monaten hat Frau Kuscholke unsere Website www.emde-partner.de überarbeitet und professionell neu gestaltet. Seit diesem Zeitpunkt haben wir die Website um viele neue Inhalte und Servicemodule erweitert.

Neben ganz aktuellen steuerlichen Informationen finden Sie dort auch ein Archiv unserer bisherigen Mandantenrundschreiben und Informationen über unser weltweites Netzwerk HLB www.hlbi.com.

Stöbern Sie doch dort ein wenig, wenn Sie mögen!

Gerne nehmen wir dazu auch Ihre Anregungen oder Verbesserungsvorschläge auf.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

Februar 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> } Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ) ^{2,3} } Umsatzsteuer ^{2,4} 	10.2. (Mittwoch)	15.2. (Montag)	7.2. (Sonntag)
<ul style="list-style-type: none"> } Gewerbesteuer } Grundsteuer ⁵ 	15.2. (Montag)	18.2. (Donnerstag)	12.2. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			
			► Zurück zur Inhaltsübersicht
März 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ) ^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer ^{2,4} 	10.3. (Donnerstag)	14.3. (Montag)	7.3. (Montag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			
			► Zurück zur Inhaltsübersicht

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ·
Rechtsanwälte

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

Bremen

Linzer Straße 9a · 28359 Bremen · Tel. 0421 696 88-0 · Fax -88 · bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1 · 24103 Kiel · Tel. 0431 982 658-0 · Fax -10 · kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1 · 21682 Stade · Tel. 04141 9916-0 · Fax -16 · stade@emde-partner.de

www.emde-partner.de

Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Bremen (Amtsgericht Bremen PR 311 HB)
 verantwortlich für die Redaktion: WP StB RA Magnus von Buchwaldt (Ndl. Kiel)